
Verordnung über die Zuweisung und Verwendung der Reingewinne aus Grossspielen (Lotteriefondsverordnung; LoFV)

vom 11. Januar 2022 (Stand 1. Februar 2022)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 127 des Bundesgesetzes über Geldspiele¹⁾, die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen²⁾, das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat³⁾ sowie Art. 87 Abs. 5 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.⁴⁾,

verordnet:

1. Kantonaler Anteil am Reingewinn der Swisslos

(A.)

Art. 1 Zuweisung und Verwaltung

¹ Der jährliche Anteil am Reingewinn der Swisslos wird zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke folgenden Fonds zugewiesen:

- a) Lotteriefonds;
- b) Kulturfonds;
- c) Sportfonds.

² Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag des Departements Finanzen jährlich über die Zuweisung zu den einzelnen Fonds.

³ Die für die Fonds zuständigen Stellen verwalten die ihnen zugewiesenen Swisslos-Gelder mit separater Rechnung.

¹⁾ Geldspielgesetz (BGS; SR [935.51](#))

²⁾ IKV 2020 (bGS [955.32](#))

³⁾ GSK (bGS [955.35](#))

⁴⁾ bGS [111.1](#)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 2 Transparenz

¹ Die für die Fonds zuständigen Stellen veröffentlichen jährlich die Rechnung der von ihnen verwalteten Swisslos-Gelder.

² Sie machen in geeigneter Form bekannt, welche Empfängerinnen und Empfänger für welchen Zweck wie hohe Beiträge erhalten haben.

³ Die Empfängerinnen und Empfänger von Beiträgen werden verpflichtet, die kantonale Unterstützung unter Verwendung des Logos von Swisslos bekanntzumachen.

Art. 3 GESPA

¹ Das Departement Finanzen ist zuständig für die jährliche Berichterstattung an die GESPA.

2. Lotteriefonds

(B.)

Art. 4 Verwendung des Lotteriefonds

¹ Mit Mitteln aus dem Lotteriefonds werden auf Gesuch hin unterstützt:

- a) gemeinnützige Vorhaben innerhalb des Kantons, wenn sie von regionaler oder überregionaler Bedeutung sind;
- b) gemeinnützige Vorhaben ausserhalb des Kantons, wenn sie gesamtschweizerisch von erheblicher Bedeutung sind oder einen direkten Bezug zum Kanton haben;
- c) Vorhaben humanitärer, sozialer, ökologischer, kultureller oder weltwirtschaftlicher Art, an denen sich der Kanton aufgrund seiner globalen Mitverantwortung beteiligt.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Lotteriefonds.

³ Die Gewährung von Beiträgen kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

Art. 5 Lotteriefondsverwaltung

¹ Das Departement Finanzen verwaltet den Lotteriefonds.

² Es prüft die Gesuche um Beiträge aus dem Lotteriefonds und unterbreitet dem Regierungsrat mindestens zweimal jährlich einen Sammelantrag zur Genehmigung. Es kann Einzelanträge unterbreiten.

³ Gesuche mit einem Bezug zu Sport oder Kultur werden zur Prüfung an die zuständige Stelle weitergeleitet. Es können nur Beiträge aus einem Fonds gesprochen werden.

Art. 6 Sympathiebeiträge

¹ Der Regierungsrat kann Sympathiebeiträge bis 1'000 Franken ohne Antrag des Departements Finanzen zusprechen, sofern der gemeinnützige Zweck ausgewiesen ist.

² Die jährliche Summe der Sympathiebeiträge ist auf 20'000 Franken begrenzt.

Art. 7 Widerruf und Rückforderungen

¹ Das Departement Finanzen kann die Auszahlung des gewährten Beitrags kürzen oder verweigern oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern, wenn:

- a) der Beitrag missbräuchlich oder rechtswidrig erwirkt wurde;
- b) die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- c) die Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht mehr vollständig erfüllt sind;
- d) der Beitrag zweckentfremdet wurde.